

1 Beantragter Leistungsbereich

Beantragt wird die Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Balneophototherapie für folgende/s Verfahren:

- synchrone Photosoletherapie
 - asynchrone Photosoletherapie
 - Bade-PUVA-Therapie
-

2 Fachliche Voraussetzungen

2.1 Facharzt

Facharzt/innen für Haut- und Geschlechtskrankheiten

Facharzturkunde:

- liegt der KVS vor im Original beigelegt

2.2 Genehmigung (anderer) KV

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

2.3 Erfahrungs- und Kenntnissnachweis

- selbstständige Indikationsstellung und Durchführung (ggf. unter Anleitung) von mindestens 20 abgeschlossenen balneophototherapeutischen Behandlungszyklen, davon mindestens 5 zur Photosoletherapie und mindestens 5 zur Bade-PUVA-Therapie

UND

- Kenntnisse über die Behandlung von akuten Nebenwirkungen der Therapie
-

3 Apparativ-technische Voraussetzungen

3.1 Meldebogen mit Gewährleistungserklärung des Herstellers (Anlage 1) für das/die unter 1 benannte/n Verfahren zur Balneophototherapie verwendeten Geräte

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.2 Nutzung fremder Geräte

Nutzungsvertrag

- liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

3.3 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

- ja (nähere Angaben in Punkt 6) nein
-

4 Räumliche Voraussetzungen

4.1 Räumliche Voraussetzungen für alle Verfahren der Balneophototherapie

Folgende Anforderungen werden erfüllt:

- freie Zugänglichkeit der Wanne von mindestens 2 Seiten
- pro Badewanne eine Umkleidemöglichkeit für den Patienten in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
- Patientenliege in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
- Patientendusche in oder in unmittelbarer Nähe zu den Behandlungsräumen der Balneophototherapie
- ausreichende Lüftungsmöglichkeit der Behandlungsräume der Balneophototherapie
- Anordnung der Räume und Geräte gewährleisten den Schutz der Privatsphäre der Patienten

4.2 Räumliche Voraussetzung ausschließlich für asynchrone Verfahren (asynchrone Photosoletherapie und Bade-PUVA-Therapie)

- Räume für Bad und Bestrahlung befinden sich in unmittelbarer Nähe

4.3 Nutzung ausgelagerter Praxisräume

- ja (nähere Angaben in Punkt 6) nein

5 Organisatorische Voraussetzungen

5.1 Anforderungen

- **Badelösung**

Verfahren:	Indikation	
	mittelschwere bis schwere Psoriasis vulgaris	mittelschweres bis schweres atopisches Ekzem
synchrone Photosoletherapie	10%ige Salzlösung (Totes-Meer-Salz)	10%ige Salzlösung (Totes-Meer-Salz)
asynchroner Photosoletherapie	25%ige Salzlösung (Kochsalz)	10%ige Salzlösung (Kochsalz)
Bade-PUVA-Therapie	8-Methoxyypsoralenlösung laut arzneimittelrechtlicher Zulassung	./.

- Folie muss zur Anwendung am Menschen geeignet sein
- Patientenaufklärung über Therapieziel und –verlauf, Nebenwirkungen und mögliche Langzeitrisiken der Behandlung, Information über Möglichkeit der Erfassung/ Dokumentation der kumulativen Bestrahlungsdosis, der Strahlenart und des Bestrahlungszeitraums für den Patienten (evtl. „UV-Pass“)
- Unmittelbarkeit der Bestrahlung nach dem Bad bei asynchronen Verfahren (nach max. 5 Minuten)
- unmittelbare Erreichbarkeit eines Dermatologen
- Vorhalten eines Notfallkoffers / Blutdruckmessgerätes
- Einweisung des Personals, das für die Bedienung des Bestrahlungsgerätes zuständig ist, in die Gerätebedienung durch den Hersteller oder durch ein vom Hersteller beauftragtes Unternehmen oder durch den Dermatologen (bzw. durch eine vom Dermatologen entsprechend beauftragte und geschulte Person)
- Augenschutz für Patienten durch geeignete Brillen (vollständige Absorption von UV-B und UV-A bis 400 nm während der Bestrahlung)
- Kommunikation zwischen Patient und Medizinischer Fachangestellter während der Behandlung zu jeder Zeit möglich
- Verwendung der vom Hersteller empfohlenen Leuchtmittel

5.2 technische Wartung und Leuchtmittelwartung

5.2.1. Nachweis über regelmäßige technische Wartung des Bestrahlungsgeräts entsprechend den Vorgaben des Herstellers (nicht älter als 2 Jahre)

- liegt der KVS vor in Kopie beigefügt

5.2.2. Nachweis der Leuchtmittelwartung bei allen Geräten mit oder ohne integrierte UV-Messung
(nicht älter als 1 Jahr) mit

- Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel („Dosimetrie“) durch ein gemäß MPBetreibV qualifiziertes Wartungsunternehmen nach 200 Betriebsstunden bzw. nach einem Jahr (ausschlaggebend ist das jeweils zuerst erreichte Kriterium).
- Im Rahmen dieser Wartung ist das bzw. sind die UV-Messgerät(e) (integrierte UV-Messgeräte oder Hand-Dosimeter) der Arztpraxis zu kalibrieren
- Zusätzlich bei Bestrahlungsgeräten ohne integrierte UV-Messgeräte vierteljährliche Überprüfung der Bestrahlungsintensität der Leuchtmittel („Dosimetrie“) mittels eines auf das Emissionsspektrum abgeglichenen Hand-Dosimeters (Kopie des Prüfprotokolls).

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

6 Nutzung ausgelagerte Praxisräume

Standort:

Bei Nutzung fremder Räume: Nutzungsvertrag

liegt der KVS vor in Kopie beigelegt

7 Hinweise

Mit Antragsabgabe gibt der Antragsteller sein Einverständnis, dass die KV Sachsen im Rahmen der Antragsbearbeitung zu den vorgelegten Nachweisen ggf. erforderliche weitere Informationen und ergänzende Nachweise der jeweils zuständigen Stelle einholen kann, insbesondere bei anderen KVen zu erteilten Genehmigungen oder bei Ärztekammern zu Inhalt und Umfang der absolvierten Weiterbildung. Dem Antragsteller ist bei Abgabe bekannt, dass das Einverständnis während des laufenden Antragsverfahrens jederzeit widerrufen werden kann.

Die Durchführung und Abrechnung der beantragten genehmigungspflichtigen Leistung(en) ist erst nach Erteilung der Genehmigung rechtens. Die Genehmigung kann grundsätzlich nicht rückwirkend erteilt werden.

Mit Antragsabgabe bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der Angaben und wird verpflichtet, Änderungen unverzüglich der Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Veränderungen an der technischen Grundausstattung, für die Neuanschaffung oder die Stilllegung von Geräten durch Anzeige mittels eines Gerätemeldebogens bzw. geeigneten Nachweis (betrifft nicht den Austausch von Leuchtmitteln).

Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO finden Sie unter www.kvsachsen.de/mitglieder/datenschutz.

Der Antragsteller gibt mit Antragsabgabe sein Einverständnis, dass die zuständige Kommission der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen nach § 9 Abs. 5 der QSV berechtigt ist, die apparativen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Praxis zu prüfen. Die Erteilung der Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung der beantragten Leistungen kann von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig gemacht werden.

Es ist bekannt, dass gemäß § 2 der Anlage 1 Nr. 15 der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ des Gemeinsamen Bundesausschusses die Balneophototherapie als vertragsärztliche Leistung bei folgenden Indikationen erbracht werden darf:

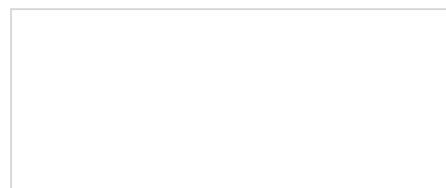
- alle Verfahren der Balneophototherapie bei Patienten/innen mit mittelschwerer bis schwerer Psoriasis vulgaris (PASI-Score > 10)
- ausschließlich die Photosoletherapie bei Patienten/innen mit mittelschwerem bis schwerem atopischen Ekzem (SCORAD-Score > 25)

Es gelten die Mindestanforderungen an die ärztliche Dokumentation gemäß § 7 der QSV Balneophototherapie.

Die regelmäßige Wartung der Bestrahlungsgeräte und die regelmäßige Überprüfung der Bestrahlungsstärke der Leuchtmittel gem. § 6 Abs. 2 und 3 der QSV zur Balneophototherapie werden durch die KV Sachsen in jährlichen Stichprobenprüfungen überprüft und müssen auf Anforderung nachgewiesen werden.

8 Nachweiseretzende Erklärung

Das Vorliegen der Erfahrungen und Kenntnisse nach 2.3, der räumlichen Anforderungen nach 4. sowie des Augenschutzes nach 5.1 dieses Antrages werden bestätigt und können auf Anforderung der KV Sachsen vorgelegt werden.



(Arztstempel)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
(siehe unter 1 oben)